

Verbandsgemeindeverwaltung
67697 Otterberg

Zeitungsausschnitt aus:

vom: ^{11. Mai} 08. April 2014

- | | | |
|--|---|--|
| <input type="checkbox"/> Die Rheinpfalz | <input type="checkbox"/> Städte- und Gemeindebund allgemein | <input type="checkbox"/> Abteilung 1 |
| <input checked="" type="checkbox"/> Stadt- und Landkurier | <input type="checkbox"/> Städte- und Gemeindebund Rheinland-Pfalz | <input type="checkbox"/> Abteilung 2 |
| <input type="checkbox"/> s' Echo | <input type="checkbox"/> Gemeinde-Haushalt | <input type="checkbox"/> Abteilung 3 |
| <input type="checkbox"/> Staatsanzeiger | <input type="checkbox"/> Kommunale Steuerzeitschrift | <input checked="" type="checkbox"/> Abteilung 4 |
| <input type="checkbox"/> Staatszeitung | <input type="checkbox"/> Kommunale Kassenzeitschrift | <input type="checkbox"/> Abteilung 5 |
| <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> Die Gemeindeverwaltung | <input type="checkbox"/> Kasse |

Ausgabe 19/2014

Bekanntmachung der Stadt Otterberg
Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Ergänzungssatzung „Reichenbacherhof“

Der Stadtrat Otterberg hat in seiner Sitzung am 20. Februar 2014 gem. § 10 Abs. 1 BauGB den Satzungsbeschluss zur Ergänzungssatzung „Reichenbacherhof“ gefasst.

Dies wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548), i.V.m. § 88 Abs. 6 der Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24. November 1998 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. März 2011 (GVBl. S. 47) in Verbindung mit § 1 der Hauptsatzung der Stadt Otterberg, in der derzeit gültigen Fassung, öffentlich bekannt gemacht.

Die Satzung tritt mit dem Tage dieser Bekanntmachung in Kraft und wird zu diesem Zeitpunkt rechtsverbindlich.

Jedermann kann die Ergänzungssatzung und die textlichen Festsetzungen ab diesem Zeitpunkt in der Verbandsgemeindeverwaltung Otterberg, Hauptstraße 27, Zimmer 304, während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Hingewiesen wird

- auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB, betreffend die Geltendmachung von Planungsentschädigungsansprüchen im Falle von Vermögensnachteilen nach den §§ 39 bis 42 BauGB, sowie
- auf § 44 Abs. 4 BauGB, betreffend das mögliche Erlöschen von Ansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb einer Dreijahresfrist gestellt wird.

Es wird ferner auf die Rechtsfolge des § 215 BauGB hingewiesen. Danach ist eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung unbeachtlich, wenn

- die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres

und

- Mängel der Abwägung nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Der räumliche Geltungsbereich der Ergänzungssatzung „Reichenbacherhof“ ist aus der nachfolgend abgedruckten Planskizze zu entnehmen.

Otterberg, den 8. April 2014
gez. Müller, Stadtbürgermeister

